

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Septbr. 1795.

## I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen dem Publico hierdurch bekannt machen, daß, da Zweifel entstanden sind: in wie fern Eheleute die aus dem Nachlaß des zuerst Verstorbenen nach seinem Tode, vermög vorhandener Ehepacten gewisse Vortheile erhalten, davon den Collateral-Stempel zu entrichten verbunden sind? folgende bestimmte Anweisung darüber dahin ertheilet worden: daß es nemlich darauf ankomme, ob diese Vortheile nur in gewissen Nuzungen bestehen, die dem überlebenden Ehegatten auf eine gewisse Zeit, oder bis zu einer gewissen Begebenheit, oder auch ab dies vitā zu statten kommen, oder ob demselben das wirkliche Eigenthum einer Substanz oder eines Capitals überkommt? und daß daher bey den bloßen Nuzungs-Rechten, wohin auch Leibgedinge und Wittthum gehören, es bey den Vorschriften des Rescripts vom 4ten Nov. 1772. lediglich sein Bewenden behalten solle, daß hingegen, wenn dem überlebenden Ehegatten ein Capital z. E. der Frau ein Gegenvermächtniß oder sonst eine Substanz auf den Grund der Ehepacten aus dem Nachlasse des Erstverstorbenen überkommt, dieser Coniux superstes allerdings in so weit pro haerede pactitio zu achten, und derselbe daher davon, als von den per testamen-

tum ihm verschafften Vortheilen, den Collateral-Stempel zu entrichten verpflichtet sey; wenn aber die Frau gegen Erwerbung solcher Vortheile, ihre Illata ganz oder zum Theil in der Masse zurücklassen müsse, sie den Collateral-Stempel auch nur von demjenigen Quanto, welches sie nach dessen Abzug aus der Erbschaft wirklich lucrirt, zu lösen verbunden sey; wernach sich also ein jeder bey vorkommenden Fällen zu achten hat. Sign. Minden den 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

## II Decretum Präclusivum.

In des Kaufmanns Johan Herman Heger gemeister Concurs-Sache ist zu Eröffnung eines Erstigkeits-Erkenntnisses Ladung auf den 19ten September anberaumet. Lemförde den 4ten Sept. 1795.

Königlich und Churfürstlich Amt,  
Parz. v. Uslar.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum eröffnet worden.

D o

Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auscultator Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nachzuweisen. Dabey wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditores, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in präfixo Termino entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Assistenrath Stube und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal, wie auch den Lippstädter Zeitungen einmal inseriret worden. Minden den 29. Jul. 1795.  
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerarii Rüssmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rt. 10 ggr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden. Wir citiren daher hiemit

sämmtliche unbekannte Creditoren des gedachten Rüssmann hiemit ad Terminum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Ledebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, was zu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt; die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und dieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen zu inseriren, verfügt werden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.  
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Kumbst, weil dessen nachgelassene Wittwe nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per decretum de hodierno Concursus eröffnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Kumbst vorladen, in Termino den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und In-

formation versehenen Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt die Justiz-Commissarien Cammer Fiscal-Müller und Justiz-Commissar Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurſ-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezzielten Termin nicht erscheinen worden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierungs-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey Unserer Regierung affigiret, auch den Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Ehnen kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angefragt; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind; Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansetzen lassen, und den Pfaffenrath Aschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbe-

nen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie besetzen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795. Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per decret. de 27. Jan. c. der Concurſ eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnung wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben worden; so werden nunmehr alle, so an den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 26. Decbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göker übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Aus-

bleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Meinden angeschlagen, zmal in die Lippstädter Zeitungen und zmal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Osnstadt und Winheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 13ten Jul. 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.  
Becker.

Demnach der Testaments-Erbe der verstorbenen Wittwe Jocken, Decanus Consbruch die Verlassenschaft derselben sub beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Erwirrung des Schuldenzustandes und Regulirung der Masse um Vorladung sämtlicher Prätendenten und Gläubiger gebethen, diesem Suchen per Decretum de hodierno Statt gegeben worden: Als werden Alle und Jede, so an dem Jockenschen Nachlaß Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 26. Octbr. a. c. zu deren Angabe und Verifikation unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleiben hiernächst nicht weiter gehdret, sondern präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Fürstl. Abtey Herford den 3. Septemb. 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.  
Welhagen.

Da über das Vermögen des Schütz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen im Termin den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungs-Fall präcludiret und bey Vertheilung der Concurus-Masse, übergangen werden sollen.

Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schütz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwähnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Am Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse über das Vermögen des Coloni Schenghiers Nr. 19. Wäuerschafts Holzfeld der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede unbekandte Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen in den am 26sten Septbr. 1791. und 22sten Octbr. 1792. angestanden beyden Liquidations-Terminen noch nicht angegeben haben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgeladen, ihre bis jetzt unbekandte Forderungen in Termin den 5ten Octbr. dieses Jahrs annoch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.

Meinders.

**Tecklenburg.** Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenhahren Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludewig Simonds Vermögens auch der geschenehen Provocation der Vormünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concurus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concurusprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich vere

kündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Emend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludewig Emend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angefesten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims-Curator und Contradictor ernannten Hoffiscal und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und bey dem erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gefällige Classification in kürzlicher Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitem Ansprüchen abgewiesen, und Meta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verkündet, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormündern oder andern etwas zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon forderndt treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beigefügter Warnung; daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet,

und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795. Mettingh.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Da auf das zum Abbrechen und Benutzen der Materialien, an der Pulverstrasse, bey der Wohnung des Herrn Land-Baumeister Kloht belegene haufällige Haus in dem angestandenem Termine allererst 40 Rthlr. offerirt worden; so wird hierzu nochmaliger Terminus auf den 1ten Octbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Capitels-Hause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag aewärtigen können.

**Amte Schlüsselburg.** Es soll die Neubanerei des verstorbenen Schuster Daniel Koch sub nr. 24. B. Dören, welche aus einem Wohnhause, und dem dabey befindlichen Garten bestehet, zu 98 Rthlr. 10 gr. taxirt, und mit den gewöhnlichen Neubauer-Gefällen belastet ist, im Termine den 9ten Octbr. d. J. bey hiesigem Amte meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle, welche an diese Neubanerei ein dingliches Recht, oder an dem verstorbenen Daniel Koch sonstige Forderungen haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen spätestens in dem angefesten Termine anzugeben, und gehörig nachzuweisen.

**Bruch bey Melle.** Den 28. Septbr. Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 12 bis 6 sollten auf dem Herrschaftlichen Hause zu Bruch bey Melle nachstehende Sachen meistbietend verkauft werden, als eine Menge der schönsten mo-

bernen und neuen Mobilien, große Cristallen Kronleuchter, und Laternen, moderne Stühle, Canapees, Schreib-Bureau (wodunter einer besonders schön) Eß-Cassée und Arbeitstische, Comoden und mehren Sachen alle von Mahagoniholz, modern bezogene und geflochtne Stühle und Canapees, Comoden, Bureautische, Bettstellen, Schränke, Spiegel, Pendulen, über hundert schöne Engl. und Französisch Kupferstiche in Rahmen und Glas, Porcelain, Faganzee, Kupfer, Zinnen, Messing, Eisen, schöne Gläser, kurz alles was zu einer wohl eingerichteten Wirthschaft gehöret, auch einige Betten, Madrasen und Kissen, Acker und Feldgeräthschaft, einige hundert Bouteillen fürtreffliche Weine, und einige hundert Centner des besten Heues u. s. w. Die Bezahlung ohne welche nichts verabfolgt wird geschieht in vollwichtigem Fed'or a 5 Rthlr., oder in Cour. mit 5 p. C. Ugio.

Im Befolg hohen Befehls eines Hochpreißl. Feld-Krieges-Commissariats vom 3ten hujus sollen Montags den 21ten dieses Monats eine Partie noch brauchbare Magazin-Säcke verkauft werden, Kauflustige können sich zu dem Ende Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Herford den 12ten Sept. 1795.

Königl. Preussisches Feld-Proviant-Amt.  
Pelzer.

#### V Sachen zu verpachten.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präfixirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause

erscheinen, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags das weitere erwartend Decretum hinteln den 28ten Aug. 1795. Bürgermeister und Rath daselbst.

#### VI Gelder so auszuleihen.

Ein der hiesigen Schul-Casse eingegangenes Capital ad 30 Rthl. ist gegen gehörige Sicherheit zu verleihen. Man kann sich deshalb an den Magistrat oder Rentbanten der Schulcasse Hrn. Senator Grotzhans wenden. Sign. Herford den 7ten Septbr. 1795. Magistrat daselbst.

#### VII Avertissement.

Amte Schlüsselburg. Da am 3ten August d. J. ohnweit Buchholz eine 5jährige Fuchsstute aufgetrieben, und bis jetzt nicht nachgefragt worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und der Eigenthümer dieses Pferdes aufgefordert, sich bey Verlust seines Rechts, und Eigenthums innerhalb 4 Wochen, spätestens in Termine den 16ten Octbr. d. J. bey hiesigem Amte zu melden, und nach gehöriger Legitimation das Pferd gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen.

#### VIII Ehe-Verbindung.

Unsere Freunden und Verwandten zeigen wir unsere bevorstehende eheliche Verbindung an, und empfehlen uns ihrer Freundschaft. Herford und Lemgo, den 12ten Septbr. 1795.

Erbsiel,  
Prediger auf der Neustadt  
in Herford.

Abolphine Stockmeyer.

## Ueber die Nachtheile des Gemüßes unzeitiger oder verdorbener Kartoffeln.

Die letzte Ueberschwemmung veranlaßt den Verfasser dieses Aufsatzes, seine Gedanken über den Schaden, den die Kartoffeln durch dieselbe gelitten, anzusehen; mehr zur Warnung als zur Belehrung, mehr um andere aufzumuntern, das was Nachdenken und Erfahrung sie gelehrt hat, bekannt zu machen, als um diesen Gegenstand zu erschöpfen.

Auf Kartoffeln richtete er vor allen andern Feld- und Gartenfrüchten seine Aufmerksamkeit, weil sie unter allen Gemüßarten dem gemeinen Manne am unentbehrlichsten geworden sind, und weil sie am meisten gelitten haben.

Gute Kartoffeln müssen inwendig schön weißgelb aussehn, ohne Flecken seyn, einen kräftigen Geruch und einen reinen guten Geschmack haben.

Die Kennzeichen, ob Kartoffeln die der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen sind, genießbar oder verdorben sind, kann man hernehmen:

1) aus dem Boden, in welchem sie wachsen. In leimigen Boden gedeihen sie überhaupt schlecht, am schlechtesten bey vieler Masse; weil dieser Boden das Wasser länger an sich hält. Sandiger Boden trocknet hingegen weit leichter aus.

2) aus der Art und Beschaffenheit der Kartoffeln selbst. Diejenigen, welche der Reife nahe oder schon wirklich reif sind

(die so genannten weissen Sommer und die äußerlich weissen, inwendig rothen, ohnehin ungesunden Schweinekartoffeln) müssen vom Wasser weit mehr durchdrungen worden seyn, und also leichter in der Erde faulen, als die Winterkartoffeln, deren Keim noch gar nicht entwickelt ist.

3) aus der Länge oder Kürze der Zeit welche das Wasser über den Kartoffeln gestanden hat. Diesemnach werden also die spätreifen Kartoffeln, die in einem sandigen Boden gewachsen sind, und das Wasser nur sehr kurze Zeit über sich gehabt haben, weit brauchbarer seyn, als die frühreifenden, die in einem leimigen Boden mehrere Tage im Wasser gelegen haben. — Außerdem muß man auch:

4) auf das Laub achten. Vertrocknet dies bald, stirbt es ab, so ist freilich von den Kartoffeln nicht viel zu hoffen.

5) Noch sicherere Kennzeichen ihrer Güte oder Schädlichkeit nimmt man aber von ihrem äußern Ansehn selbst her. Weiche schwammige Kartoffeln, die sich leicht zerdrücken lassen, oder aus denen beim Zerschneiden viel Wasser oder gar eine übelriechende Sauche ausfließt; die inwendig dunkelgraue, röthliche, violette oder schwarze Flecken haben; sind schon wirklich in Fäulniß übergegangen, dürfen also gar nicht gebraucht werden.

6) Haben die Kartoffeln diese Eigenschaften alle noch nicht, theilen aber dem Wasser, worin sie gekocht worden, einen

Kelchhaften, höchst unangenehmen Geruch mit, und sind selbst breiartig oder matschig, so sind sie demohngeachtet für schädlich zu erklären, und müssen wegge worfen, oder höchstens in kleinen Portio nen, mit andern gesunden Futter ver mischt, für das Vieh gebraucht werden.

Solche Kartoffeln nemlich können die heftigsten Krankheiten, oder wenn auch das nicht, doch langwierige Körperleiden, bei denen man sie vielleicht nicht einmal im Verdacht hat, erregen; Fehler der Verdauung, heftige Fieber, Auszehrungen, Wassersuchten u. s. w. bei Kindern Atrophien, Schleim- und Wärmkrankheiten u. s. w.

Die Mittel, unangenehme Ereignisse von dem Genuß der Kartoffeln abzuwen den sind etwa folgende:

1) in den Gärten, in welchen noch Wasser wäre, müßten so schnell als mög lich Graben gezogen werden, um das Wasser, das auf den Kartoffeln stünde, abzuleiten;

2) Man hüte sich ja, die Kartoffeln zu früh aufzugraben. Jetzt, vom Wasser durchdrungen, sind sie gerade am aller ungesundesten; und es ist nicht unwahr scheinlich, daß viele sich wieder erholen können, wenn man ihnen Zeit läßt abzu trocknen und zu reifen. Gräbt man ja doch selbst um Michaeli die Kartoffeln nicht gern bei feuchtem Wetter auf.

3) Man untersuche nach den oben an

gegebenen Regeln die Kartoffeln genau, werfe die ganz faulen weg und lege die halb brauchbaren für das Vieh zurück.

Sollten sich aber einige gesunde gehö rig reife finden, oder solche die etwa nur kleine unbedeutende Flecken verdächtig machten, so setze man sie mit kaltem Was ser an, giesse dies beim Kochen ab, und thue noch einigemal frisches hinzu. Dieß Wasser wird die schädlichen Theile in sich genommen haben. Die Kartoffeln genieße man dann mit andern Gemüse und mit Fleisch, und würze sie mit vielem Salz, mit Kümmel, Pfeffer, Senf, Merrettig, Zwiebeln, Essig oder andern Gewürzen, esse überhaupt nicht oft und viel davon, weide dabei Käse, Speck und andere schwer verdauliche Speisen, genieße gutes Bier, so wird das etwa schädliche so ver bessert werden, daß es nicht mehr Schaden kann.

4) Man könnte auch einen Versuch machen, die Kartoffeln zu trocknen, und das Mehl wenigstens zu Stärke und Pu der zu brauchen.

Ist aber jemand so unglücklich, daß nicht nur die Sommer- sondern selbst die Winterkartoffeln, von denen er noch zu erndten hoffte, verderben, und ganz für ihn verlohren seyn sollten, so würde die nächsten nicht überschwemmt gewese nen Dörfer für diesen der beste Ausweg seyn; und nothleidende Arme wird die milde Hand der Reichen und Wohlhaben den nicht ungesättigt von sich lassen.